

Regelungen zur Bildung von Spielgemeinschaften im KFV Harz

Grundsätzliches:

1. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können durch die vorliegenden Bestimmungen Spielgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich des KFV Harz zugelassen werden.
2. Spielgemeinschaften können und dürfen nicht zum Zwecke der Leistungssteigerung gebildet werden. Die Bildung einer Spielgemeinschaft muss mit dem Erhalt der Spielfähigkeit von Vereinen begründet sein.
3. Eine Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene (FSA) und in der Harzoberliga ist unzulässig.

Regelungen zur Bildung von Spielgemeinschaften im KFV Harz

1. Die Antrag stellenden Vereine (min. zwei – max. drei) verfügen nicht über die genügende Anzahl von Spielern zur Bildung einer eigenen spielfähigen Mannschaft.
2. Die Zulassung für den Spielbetrieb gilt immer nur für ein Jahr. Sie muss in jedem Jahr neu beantragt werden. Die Zulassung der Spielgemeinschaft für den Spielbetrieb ist durch den Spielausschuss jährlich neu nach den zugrunde liegenden Kriterien zu beurteilen und zu genehmigen.
3. Die Einordnung der Spielgemeinschaft in den Spielbetrieb erfolgt grundsätzlich durch den Spielausschuss. In der Regel wird die Eingliederung in das Spielsystem entsprechend dem beantragenden und die Verantwortung übernehmenden Verein vorgenommen.
4. Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht in die Harzoberliga aufstiegsberechtigt, ein Aufstieg von der Harzklasse in die Harzliga ist bei vorliegender Aufstiegsberechtigung möglich. Für einen eventuellen Aufstieg in die Harzoberliga muss die Spielgemeinschaft mit der Antragstellung den Verein der Spielgemeinschaft benennen, der das Aufstiegsrecht dann allein in Anspruch nimmt.
5. Eine Spielgemeinschaft hat keine Startberechtigung für den Landespokal. Im Falle eines Kreispokalsiegs einer Spielgemeinschaft kann der Startplatz im Landespokal nicht eingenommen werden. Es wäre dann der Unterlegene (wenn es sich nicht auch um eine Spielgemeinschaft handelt) startberechtigt.
6. Die erteilte Spielberechtigung für den angestammten Verein besitzt für die Spielgemeinschaft Gültigkeit. Die für die Spielgemeinschaft zum Einsatz kommenden Spieler sind listenmäßig zu erfassen und bei der zuständigen spielleitenden Stelle vor Beginn der Spielserie zur Bestätigung einzureichen. Nur die auf dieser bestätigten Spielerliste aufgeführten Spieler besitzen Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Die bestätigte Spielerliste ist bei der Passkontrolle vorzulegen.
7. Die Vereine gehen mit der Antragstellung eine verbindliche Bindung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages ein. Für diesen Vertrag ist das durch den KFV Harz vorgegebene Formular zwingend zu verwenden. In diesem Vertrag werden die folgenden Beziehungen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Spielgemeinschaft verbindlich geregelt.

7.1 Vertragspartner

Maximal 3 Vereine können als Vertragspartner in den Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft eintreten.

7.2 Name der Spielgemeinschaft

Für die Spielgemeinschaft ist eine aussagekräftige (auf die Partner der Spielgemeinschaft verweisende) Bezeichnung zu wählen. Für die Darstellung im DFBnet darf der Name maximal aus 32 Buchstaben bzw. Zeichen bestehen.

7.3 Spielklasse

Die Vertragspartner können sich im Vertrag für eine, der von den beteiligten Partnern eingebrachten Spielklassen entscheiden. Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss des KFV Harz.

7.4 Bevollmächtigter Verein der Spielgemeinschaft

Die Vertragspartner bestimmen im Vertrag einen Verein als Bevollmächtigten der Spielergemeinschaft. Dieser Verein vertritt die Spielgemeinschaft in allen rechtlichen (entsprechend Satzung und Ordnungen des FSA sowie Regelungen des KFV Harz), finanziellen (entsprechend FuWO des FSA und Finanzordnung des KFV Harz) sowie allen sonstigen Angelegenheiten.

7.5 Kontaktperson des Bevollmächtigten

Durch den bevollmächtigten Verein wird eine verbindliche Kontaktperson benannt. Diese Kontaktperson dient als Ansprechpartner für den gesamten Spielbetrieb der Spielgemeinschaft.

7.6 Spielstätten und Erreichbarkeit mit der Angabe der geplanten Zeiträume

In dem Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft wird auch die Spielstätte festgeschrieben. Die Spielgemeinschaft hat die Möglichkeit, zwei verschiedene Spielstätten zu benennen. Gleichzeitig ist der Zeitrahmen (z.B. 1. Halbserie Spielstätte 1 und 2. Halbserie Spielstätte 2) für die Nutzung der beiden Spielstätten anzugeben.

7.7 Schiedsrichter

Im Vertrag ist der Vertragspartner (Verein) zu benennen, der für den entsprechend § 13 Abs. 6 bereit zu stellenden Schiedsrichter verantwortlich ist. Bei Forderungen im Zusammenhang mit dem Schiedsrichter bzw. einem eventuell notwendigen Rechtsstreit vertritt der Bevollmächtigte die Spielgemeinschaft.

7.8 Aufstiegsrecht

Eine Spielgemeinschaft kann nur in den Harzligen- und –klassen genehmigt werden. Der Aufstieg von der Harzklasse in die Harzliga ist möglich. Für den Fall eines vorliegenden Aufstiegsrechts zur Harzoberliga müssen die Vertragspartner im Vertrag die Rechtsnachfolge für den Aufstieg festschreiben. Unter Punkt 7 des Vertrages ist der Vertragspartner zu benennen, der ein mögliches Aufstiegsrecht wahrnehmen wird.

7.9 Öffentlichkeitsarbeit

Mit dem Vertrag genehmigen die Vertragspartner die Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite des KFV Harz.

8. Antrag auf Genehmigung der Spielgemeinschaft

Der abgeschlossene Vertrag zwischen den Vereinen dient gleichzeitig als Antrag zur Genehmigung der Spielgemeinschaft. Der Spielausschuss des KFV Harz trifft die Entscheidung zur Zulassung der Spielgemeinschaft und legt abschließend die Spielklasse fest.

9. Der Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft für die folgende Spielserie muss bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres beim Spielausschuss des KFV Harz eingereicht sein.

10. Schlussbestimmungen

Die bisherige Fassung der „Regelungen zur Bildung von Spielgemeinschaften im KFV Harz“ tritt außer Kraft. Zugleich tritt die vorstehende Fassung auf Beschluss des Präsidiums des KFV Harz vom 16.04.2016 am 01.07.2016 in Kraft.